

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
VI D
Oberste Bauaufsicht
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.12.2010

Mein Zeichen
375/Spg

Bearbeitet von:
Herrn Spangardt

☎ (0221)9748-
5000

Köln,
26.01.2011

Anhörung zum Entwurf von Änderungen der Musterbauordnung und zum Entwurf einer Muster-Verordnung über Anforderungen an Wohnungen und Einrichtungen für volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

hier: Stellungnahme der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

Sehr geehrter Herr Meyer,

vielen Dank für die Einbindung der vfdb in das Anhörungsverfahren zur MWoPV sowie zur zugehörigen Änderung der MBO. Der Vorsitzende des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates der vfdb, Herr Prof. Dr. Krause, hat die Erstellung der Stellungnahme dem vfdb-Referat 1 – *Vorbeugender Brandschutz* – übertragen. Gleichzeitig bin ich als **Vorsitzender des vfdb-Referates 1 beauftragt, bei der mündlichen Anhörung am 10. März 2011 in Berlin, die Interessen der vfdb zu vertreten.** Im vfdb-Referat 1 sind nicht nur die Feuerwehren vertreten, sondern beispielsweise auch Sachverständigenbüros, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Dies ermöglicht uns, die Stellungnahme auf einer breiten Basis des aktuellen vorbeugenden Brandschutzes abzugeben.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹ Diese Verordnung gilt für Wohnungen und Einrichtungen, in denen sieben bis zwölf volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gepflegt oder betreut werden, soweit nicht ausschließlich hauswirtschaftliche Versorgung, Verpflegung oder allgemeine Dienstleistungen, wie Notruf- oder Hausmeisterdienste, in Anspruch genommen werden. ² Jede Wohnung und jede Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist eine Nutzungseinheit.

(2) Für die Wohnungen und Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gelten die Anforderungen an Wohnungen und Wohngebäude, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

*„... Allerdings wird wegen der in der Regel im Gefahrenfall eingeschränkten oder auch nicht vorhandenen Selbstrettungsmöglichkeit der pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen ein gegenüber herkömmlichen Wohnnutzungen erhöhtes Risiko in Hinblick auf die Personenrettung, auch bei Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, bestehen bleiben. Maßnahmen, die diese **Zusatzrisiken** vermeiden würden, würden unweigerlich zu (kosten)aufwändigen*

baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen führen, wie sie nur in größeren Einrichtungen vorzufinden sind. Derartige Lösungen konterkarieren jedoch das sozialpolitische Ziel des Erhalts bestehender und der Neuentstehung von kleinteiligen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. ...“

„... Es ist davon auszugehen, dass bei mehreren Wohnungen und Einrichtungen in einem Gebäude jede Wohnung für den Löschangriff der Feuerwehr eine Einheit bildet und brandschutztechnisch von anderen Wohnungen abgetrennt ist. Deshalb stellt auch eine **Addition** dieser Wohngemeinschaften in einem Gebäude ein vertretbares Risiko dar, d.h. es wird weder die Notwendigkeit einer Begrenzung der Anzahl dieser Wohngemeinschaften im Gebäude gesehen, noch die Notwendigkeit zur Überführung in das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 MBO. ...“

MBO § 2 Begriffe

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: ...

9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung, oder Pflege oder Betreuung von Personen, **ausgenommen Einrichtungen zur Pflege oder Betreuung von bis zu 12 volljährigen Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, ...**

- Die Beschränkung der VO auf volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Betreuungsbedarf ist nicht gerechtfertigt. Im Sinne des Personenschutzes sind auch an Objekte mit (vorwiegend) minderjährigen Personen die gleichen Mindestanforderungen zu stellen. Sind bei Objekten für Minderjährige höhere Anforderungen oder Erleichterungen an den vorbeugenden Brandschutz zu stellen, können sie ergänzend formuliert werden.
- Die Vergleichbarkeit der Rettungssituation einer Wohnung mit bis zu 6 pflegebedürftigen Bewohnern und einer Wohnung mit 6 Familienmitgliedern widerspricht in krasser Weise jeglichen Erfahrungen der Rettungskräfte! Während bei den Familienmitgliedern noch von der Mobilität einzelner Personen und damit der Selbstrettungsmöglichkeit ausgegangen werden kann, ist dies bei den pflegebedürftigen Bewohnern regelmäßig auszuschließen. Hinzu kommt die deutlich verminderte Räumungsgeschwindigkeit in Gebäuden mit überwiegend älteren Menschen, Kranken oder Kindern, wie sie von Predteteschenski und Milinski festgestellt wurde (Predteteschenski, W. M., Milinski, A. I.: Personenströme in Gebäuden – Berechnungsmethoden für die Projektierung – Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld).
- Der zuvor genannte Punkt führt auch darauf, dass bei einer Belegung einer Wohneinheit mit 7 bis 12 Pflegebedürftigen zwingend von einem Sonderbau auszugehen ist! Unterbleibt diese Einstufung im Verordnungstext beziehungsweise in der Änderung des §2 Abs. 9 der MBO, führt dies formal unweigerlich auf die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch Geräte der Feuerwehr. Die möglichen Rettungsraten von immobilen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung über Geräte der Feuerwehr stellen jedoch ein unverträgliches – und bislang auch politisch nicht gewolltes – Risiko für die Betroffenen dar. Hier kann nur die Einstufung als Sonderbau und damit die Bereitstellung eines baulichen 2. Rettungsweges gewählt werden.
- Die Rückführung der Nichteinstufung als Sonderbau auf daraus resultierende zusätzliche Kosten für den vorbeugenden Brandschutz ist schon deshalb abwegig, weil es um die Erfüllung von Schutzzielen des vorbeugenden Brandschutzes geht. Diese müssen dem pflegebedürftigen Bewohner aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes gleichermaßen in einer großen Pflegeeinrichtung, wie gerade auch in einer modernen, nach neuesten sozialen Pflegegrundsätzen errichteten kleinräumigen Wohnform gewährt werden.
- Unabhängig von der Wortwahl Nutzungseinheit oder Wohnung, stellen die Pflegebereiche für bis zu 6 pflegebedürftige Bewohner eine Wohnung im Sinne der MBO dar. An sie ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Abtrennung zum

Treppenraum. Es genügen somit dicht- und selbstschließende Türen (nach MBO § 35 (6) Nr. 3). Demgegenüber steht die Forderung nach feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen bei mehr als 200m² großen Nutzungseinheiten. Aus dieser Überlegung heraus muss insbesondere die beliebige Häufung mehrerer derartiger Wohnungen/Nutzungseinheiten in einem Gebäude kritisch hinterfragt werden.

- Die Addition von mehreren Nutzungseinheiten zur Unterbringung von jeweils bis zu 12 pflegebedürftigen Bewohnern in einem Gebäude, mag von der baulichen und brandschutztechnischen Abtrennung her noch grenzwertig vertretbar sein. Entscheidend ist in einem solchen Objekt jedoch die Bereitstellung von ausreichend dimensionierten und für die Fremdrettung geeigneten Rettungswegen. Hierzu zählt auch die Einführung eines notwendigen Flures in der MWO PV. Eine Rettung der bis zu 12 pflegebedürftigen Bewohner bereits aus einer Nutzungseinheit dürfte in den meisten Fällen nicht zeitnah mit Mitteln und Geräten der Feuerwehr möglich sein. Bei mehreren solchen Nutzungseinheiten ist die qualifizierte Rettungsmöglichkeit durch die Feuerwehr völlig ausgeschlossen. Eine Addition derartiger Nutzungseinheiten ohne weitere Auflagen (z.B. in der MWO PV - auch im Sinne eines Sonderbaus -) ist konsequent zu untersagen.
- So sehr die Bereitstellung einer bundesweiten Muster-Verordnung begrüßt wird, muss darauf hingewiesen werden, dass die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der MWO PV teilweise im Widerspruch zu den bisherigen Richtlinien beziehungsweise Erlasslagen in den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen steht, wonach ab niedrigen Grenzwerten (zum Beispiel 6 oder 10 Personen sowie beispielsweise ab 200m² großen Nutzungseinheiten) die Nutzungseinheiten mit höheren Anforderungen auszuführen sind. Gerade die Fläche ist ein bewährtes Anwendungskriterium.

§ 2 Bauliche Anforderungen, Rettungswege

(1) In Wohnungen und Einrichtungen müssen

1. die Wände der Schlafräume, ausgenommen deren Außenwände, und die Decken als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend sein und Öffnungen in den Schlafräumwänden, außer zu zugehörigen Sanitärräumen, mit dicht- und selbstschließenden Abschlüssen ausgestattet sein oder

2. mindestens zwei Bereiche mit jeweils höchstens sechs Betten gebildet werden.

(2) ¹Die Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 müssen von einander durch Wände oder Decken getrennt sein, die als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch müssen sie mindestens feuerhemmend sein. ²§ 29 Absatz 4 und 5 MBO gilt entsprechend. ³Die notwendigen Rettungswege müssen von jedem Bereich unmittelbar erreichbar sein.

(3) In Nutzungseinheiten im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 sind notwendige Flure im Sinne des § 36 Absatz 1 Musterbauordnung nicht erforderlich.

- Bei einer theoretischen Maximalbelegung von zwölf Personen müsste mindestens die Rettung der Personen in einen sicheren Bereich innerhalb von 30 Minuten (feuerhemmende Abtrennung) erfolgen. Danach ist ein Übertritt des Brandgeschehens und der Verrauchung auf den allgemein zugänglichen Bereich nicht mehr auszu-schließen. Bei dem gemäß Begründung angenommenen Personenkreis (u.a. Personen mit geistig-körperlichen Behinderungen, dementiellen Erkrankungen oder mit apallischem Syndrom) ist eine qualifizierte Rettung nach allen bisherigen Einsatzerfahrungen in diesem Zeitraum nicht möglich (vgl. auch Nutzung spezieller „technischer“ Betten und dauerhaft beatmete Personen).
- Die Frage nach den hauptsächlichen Brandausbruchsstellen, führt auch auf die Feststellung, dass sich diese häufig in den allgemein zugänglichen Bereichen befinden. Somit kann sich über die dichten und selbstschließenden Türen die Brandübertragung in zwei Schlafräume kurzfristig entwickeln. Hier sind brandschutztechnisch qualifizierte Abtrennungen zwischen den allgemein zugänglichen Bereichen und den Schlafräumen in der MWO PV zu fordern. Eine Mindestanforderung wären Rauch-

schutztüren, die dicht- und selbstschließend mit Bodensenkschwelle ausgebildet sind.

- Gleichermaßen ergibt sich aus den zuvor genannten Überlegungen auch die erneute Forderung, im Falle von pflegebedürftigen Bewohnern, die nicht zur Eigenrettung in der Lage sind, lediglich die Variante nach § 2 (1) Nr. 2 anzuwenden beziehungsweise mindestens bei dieser Bewohnerklientel eine Einstufung des Objektes als Sonderbau vorzunehmen.
- Zusammenfassend ist die Frage zu stellen, ob mit den in § 2 gestellten Anforderungen (u.a. feuerhemmender Raumabschluss, dicht- und selbstschließende Türen), beziehungsweise den nicht gestellten Anforderungen (u.a. notwendiger Flur, 2. Baulicher Rettungsweg) die generelle Schutzklausel des § 3 Abs. 1 der MBO erfüllt wird, wonach das Leben und die Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen.
- Zur besseren Verständlichkeit, sollte die Formulierung in § 2 (1) Nr. 1 wie folgt verändert werden: „[...] in den Schlafräumwänden, außer zu Sanitärräumen innerhalb der Schlafräume, mit dicht- und [...]“.
- Aus der Begründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber ausschließlich auf die Anzahl der zu rettenden Personen abhebt: „[...] Das rechtfertigt sich daraus, dass es aus Sicht des hier interessierenden Brandschutzes keinen Unterschied macht, um was für eine Wohn- und Rechtsform es sich handelt; entscheidend ist allein die Anzahl der zu rettenden Personen. [...]“. Dies steht zum einen im Widerspruch zur Einsatzerfahrung, dass beispielsweise die Rettungsrate von dementiell erkrankten Bewohnern signifikant höher ist, als bei Bewohnern mit apallischem Syndrom. Ebenso widerspricht die weitere Textpassage aus der Begründung, der reinen Abhängigkeit von der Anzahl der zu rettenden Personen: „[...] Der Pflege- und Betreuungsbedarf unterscheidet sich von Person zu Person zum Teil erheblich. [...]“. Dies unterstreicht ebenfalls die Forderung nach der Einstufung derartiger Objekte als Sonderbau, denn dann ergäbe sich die Notwendigkeit eines jeweils individuellen Brandschutzkonzeptes/Brandschutznachweises. Hierin könnten auch die unterschiedlichen Möglichkeiten oder Einschränkungen in Bezug auf die Rettungsfähigkeit der jeweiligen Bewohner berücksichtigt werden.
- An dieser Stelle stellt sich zudem die Frage, ob der Gesetzgeber beabsichtigt, auch für Einrichtungen (Sonderbauten) mit mehr als 12 pflegebedürftigen Bewohnern eine bundeseinheitliche Muster-Verordnung herauszugeben, denn hier fehlt bislang eine entsprechende Regelung.

§ 3 Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Informationen über Verhalten im Brandfall

(1) ¹Alle Aufenthaltsräume und Flure müssen miteinander vernetzte Rauchwarnmelder haben, die an die Netzstromversorgung angeschlossen sind. ²Ist eine pflegende oder betreuende Person nicht ständig anwesend, muss eine automatische Weiterleitung der Alarmierung an eine ständig besetzte Stelle erfolgen.

(2) In jeder Wohnung und in jeder Einrichtung oder bei mehreren Bereichen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 in jedem Bereich muss mindestens ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.

(3) An geeigneter Stelle muss eine Information über Verhalten im Brandfall angebracht sein.

„... Für den Fall, dass keine pflegende oder betreuende Person ständig anwesend ist, wird der Alarm automatisch an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet und von dort weitere Hilfsmaßnahmen veranlasst werden. Als ständig anwesend pflegende oder betreuende Personen sind nicht nur die von den Leistungserbringern eingesetzten Personen, sondern auch andere pflegende oder betreuende Personen, wie zum Beispiel bürgerschaftlich engagierte Menschen oder Angehörige, anzusehen. ...“

„... Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ein oder mehrere geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Diese müssen für die Brandbekämpfung von brennbaren Stoffen der Brandklasse A (feste brennbare Stoffe) und Brandklasse B (flüssig oder flüssig werdende brennbare Stoffe) geeignet sein. Zur Bekämpfung von Fettbränden sollte ein Feuerlöscher der Brandklasse F vorgehalten werden.“

Im Handel werden Feuerlöscher angeboten, die die Brandklassen A, B und F gleichzeitig erfüllen. Bis 500 m² Grundfläche ist z. B. ein Feuerlöscher mit 21 Löschmitteleinheiten (LE) geeignet. ...“

- Aus unserer Sicht genügt die Festlegung, dass die Alarmierungsanlage nach den Normen DIN EN 14604 und DIN EN 14676 ausgebildet wird. Die Notwendigkeit die Anlage gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 zusätzlich an die Netzstromversorgung anzuschließen wird nicht gesehen. Besonders bei der Nachrüstung von Bestandbauten ergäbe sich hier ein erhebliches Einsparungspotenzial.
- Bedenklich ist die Einbindung von bürgerschaftlich engagierten Menschen oder Angehörigen in die betrieblich-organisatorischen Maßnahmen, wie die Darstellung einer ständig besetzten Stelle. Bereits bei der Umsetzung derartiger Aufgaben durch Pflegepersonal zeigen sich erfahrungsgemäß große Defizite im Gefahrenfall. Daher ist im Falle nicht sichergestellter 24-Stunden-Betreuung der Einbau einer automatischen Löschanlage (Sprinkleranlage) zu fordern.
- Die automatischen und vernetzten Rauchmelder könnten durch Notruftaster in den Zimmern, beispielsweise in Bettnähe, ergänzt werden.
- Der Ersteinsatz von Pflegekräften sowie die Selbstrettung von dazu noch fähigen Bewohnern kann durch eine vorgeschriebene Rettungswegbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung) positiv beeinflusst werden.
- Zur Frage nach geeigneten Feuerlöschern wird in der Begründung auf einen Feuerlöscher mit 21 LE bei 500m² Fläche der Nutzungseinheit verwiesen. Bei einem Feuerlöscher handelt es sich regelmäßig um eine Selbsthilfeeinrichtung. Im Falle der Nutzungseinheiten zur Pflege von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, dürften die einzigen Personen, die mit dem Feuerlöscher tätig werden könnten, die pflegenden Personen sein. Ihnen wird der Umgang mit einem Löscher mit 21 LE, was bei einem handelsüblichen Schaumlöscher einer Masse von rund 15 kg entspricht, im wahrsten Sinne des Wortes schwer fallen. Entweder sind mehrere kleinere Löscher in der Nutzungseinheit vorzuhalten oder es stellt sich die Frage, ob nicht auch ein kleinerer Löscher mit beispielsweise 6 LE, was einer Löschergerätemasse von etwa 8 kg entspricht, als ausreichend gelten kann.
- Die Feuerlöscher der Brandklasse F werden unter Berücksichtigung der berufsgenossenschaftlichen Grundsätze lediglich für gastronomische Einrichtungen mit Friteusen gefordert. Dennoch haben sie in Form von Schaumlöchern in der Kombination mit den Brandklassen A und B den Vorteil gegenüber Pulverlöschern, dass sie beim Einsatz weit weniger Verschmutzung nach sich ziehen und können daher auch für die Pflegeeinrichtungen empfohlen werden.
- Wenn in der Erläuterung ausgesagt wird, dass man sich an der DIN 14096 – Brandschutzordnung – orientieren soll, könnte dies präzisiert werden durch den Verweis auf DIN 14096 Teil A. Ergänzend sollten Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 als Pflichtaushänge in den Erläuterungen aufgenommen werden.

§ 4 Anpassungspflicht

¹Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Wohnungen und Einrichtungen sind die Anforderungen nach

1. § 2 innerhalb von zwei Jahren

2. § 3 Absatz 1 innerhalb eines Jahres

3. § 3 Absatz 2 und 3 innerhalb von drei Monaten

zu erfüllen. ²Satz 1 gilt nicht für Wohnungen und Einrichtungen, die für einen Nutzungszweck im Sinne dieser Verordnung bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

- So sehr es grundsätzlich begrüßt wird, dass wichtige brandschutztechnische Forderungen ein Anpassungsverlangen gemäß § 4 MWO PV nach sich ziehen, stellt sich die Frage nach dem Bestandsschutz. Hier dürfte es aus bautechnischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu erheblichen Problemen insbesondere bei der Umsetzung von feuerhemmenden Schlafräumwänden oder brandschutztechnischen Trennungen von Bereichen geben.

- Wie wird sichergestellt, dass die Bauaufsichtsbehörden beziehungsweise die Brandschutzdienststellen von allen Objekten zur Unterbringung pflegebedürftiger Personen Kenntnis erlangen, obwohl es sich um verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 MBO handelt? Konsequenterweise ist die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens für Nutzungen mit mehr als 6 pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnern in der MBO oder der MWO PV zu fordern. Ein individuelles Brandschutzkonzept garantiert die objektspezifische Anpassung der baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Auch der Vergleich zu anderen genehmigungspflichtigen Nutzungen, legt auf Grund des erheblichen Personenrisikos bei Objekten zur Nutzung durch Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung ein Genehmigungsverfahren nahe: Garagen mit einer Grundfläche über 30 m²; Terrassenüberdachungen mit einer Fläche über 30m²; Einfriedungen mit einer Höhe über 2m. Gleiches gilt für den Grenzwert von mehr als 12 Betten zur Anwendung der Beherbergungsstättenverordnung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Bereiche mit mehr als sechs Betten bildet,

2. entgegen § 3 Abs. 2 in einer Wohnung oder Einrichtung und jedem Bereich einen Feuerlöscher nicht vorhält,

3. entgegen § 3 Abs. 3 an geeigneter Stelle Informationen über Verhalten im Brandfall gemäß Anlage nicht anbringt oder anbringen lässt,

4. entgegen § 4 die Anforderungen nicht erfüllt.

- Nach unserer Meinung fehlt die generelle Aufnahme der Brandschaupflicht für Objekte zur Unterbringung von pflegebedürftigen oder behinderten Menschen im Sinne der MWO PV. Alternativ wäre die generelle Einstufung der Objekte als Sonderbau möglich, was ebenfalls die Brandschaupflicht nach sich zöge.

Zusammenfassend seien die wichtigsten Punkte aus Sicht der vfdb noch einmal benannt:

- Generelle Einstufung der Wohnungen und Einrichtungen für mehr als 6 volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung als Sonderbau. Damit ist auch die Brandschaupflicht gegeben.
- Anwendungsbereich an der Fläche (von beispielsweise > 200m²) und nicht an Personenzahl festmachen.
- Ausrichtung der MWO PV, wie auch sonst im Bauordnungsrecht, an den brandschutztechnischen Schutzziele und nicht an vermeintlichen monetären Einsparpotenzialen (Die Erfahrung lehrt, dass investitionskostenminimierter Brandschutz nur selten betriebswirtschaftlich optimierten Brandschutz darstellt!)
- Generelle Genehmigungspflicht für derartige Objekte und damit Pflicht zur Erstellung eines individuellen Brandschutzkonzeptes.
- Begrenzung der Addition von derartigen Nutzungseinheiten in einem Objekt oder Festlegung entsprechender besonderer Anforderungen in einer Sonderbauverordnung.
- Fehlt bei Nutzungseinheiten bis 12 Personen die 24-Stunden-Betreuung, sind automatische Löschanlagen (Sprinkleranlagen) vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der vfdb